

Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen

der

Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft

**Fassung
Juli 2017**

1. Zweck

Die vorliegenden Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Kathrein“) die Kommunikation zwischen dem Kunden und Kathrein über das Electronic Banking (ELBA), d.h. über

- die Internetseite der Kathrein (www.kathrein.at), die einen link zur ELBA-Seite <https://banking.elba.at> bereithält.
- eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde unter Verwendung eines von Raiffeisen für die Kathrein zur Verfügung gestellten Programmes (www.elba.at) oder eines anderen „Multi-Bank Standard-Programms“ (nachfolgend „MBS-Programm“) die Kommunikation aufbauen kann.

Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten.

Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.

2. Voraussetzungen und Berechtigungen

Für die Verwendung des zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei Kathrein erforderlich.

Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.

Darüber hinaus kann bei der Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch natürliche Personen benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage -/ Übermittlungsberechnigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.

Der Kontoinhaber und alle der Kathrein im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.

Das Electronic Banking kann entweder als webbasierte Applikation (ELBA-internet) oder über MBS (ELBA-business), das installiert werden muss, genutzt werden. Der Zugriff auf die webbasierte Applikation erfolgt über die Internetseite www.kathrein.at.

Die technischen Einrichtungen, über die auf das Electronic Banking zugegriffen bzw. das MBS verwendet wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen. Die notwendigen technischen Spezifikationen für das MBS-Programm können unter www.elba.at abgefragt werden.

Die Datenfernübertragung über Datenkommunikationsleitung den Einsatz eines MBS mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von Raiffeisen Software GmbH für die Kathrein bereitgestellten Programms voraus.

Das MBS soll immer in der aktuellsten Version zur Anwendung kommen. Im Reklamationsfall wird ausschließlich die aktuelle Version plus eine Version rückwirkend unterstützt. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von Kathrein bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen und diese Fremdsoftware rein angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch Kathrein.

Das Multi-Bank Standard-Programm kann unter www.elba.at herunter geladen werden.

3. Nutzungszeiten

Electronic Banking steht dem Verfüger prinzipiell täglich von 0:00 bis 24:00 zur Verfügung.

Zum Zweck der Wartung der für das Electronic Banking erforderlichen technischen Einrichtungen können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird Kathrein die Kunden hierüber nach Möglichkeit vorweg, z.B. durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic Banking genutzten Internetseite, hinweisen.

4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält folgende von Raiffeisen Informatik GmbH ausgestellte und durch Kathrein übermittelte Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer,
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)“)
- bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung zusätzlich ein Passwort

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Die mobilen Transaktionsnummern („mTAN“) werden dem Verfüger an eine von ihm bekannt gegebene Mobiltelefonnummer („smsTAN“) übermittelt.

Für den Zugriff auf das zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart Verfügernummer und PIN (ELBA Internet) oder der Bediener und ein Passwort (ELBA Business) einzugeben. Bei dem Multi-Bank Standard-Programm ist nach der Installation zusätzlich einmalig der Verfüger und die PIN zu erfassen.

Bei Erteilung von Aufträgen ist zusätzlich eine mTAN einzugeben. Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von Kathrein unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking

Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages wird dem Verfüger der Erhalt der Daten im Electronic Banking bestätigt.

Überweisungslimit:

- + ELBA Internet: EUR 25.000,00 (der Rahmen ist innerhalb des Limits individuell anpassbar)
- + ELBA business: keines

Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet.

Über Electronic Banking erteilte Aufträge können nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in Electronic Banking widerrufen werden, wenn dafür eine Stornomöglichkeit angezeigt wird.

6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Es ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Mobiltelefonanschlüsse haben.
- B. Der PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.
- C. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.
- D. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- E. Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking besteht.
- F. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- G. Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es dürfen von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) oder andere Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u.ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden. Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen und vertraglich vereinbart sind. Für solche Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Kundenbetreuer der Kathrein oder telefonisch bei der Raiffeisen Hotline für Electronic Banking –Telefonnummer +43 1 33701 – 4805 (Geschäftszeiten Mo, Di, Mi und Fr 08:00-18:00 und Do 08:00-20:00) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei Kathrein.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam:

- Bei mehr als drei PIN-Eingabe-Fehlversuchen, oder
- bei mehr als drei Fehlversuchen bei Eingabe der smsTAN.

Bei Verlust der ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger selbstständig zunächst die PIN ändern oder durch vierfache Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschrieben Weg veranlassen.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungs-berechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur über Kontakt mit Kathrein möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers.

Kathrein ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügers zu sperren, insbesondere wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht oder

- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kunden die Zahlungs-unfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur über Kontakt mit Kathrein möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers.

8. Haftung der Kathrein

Sollte Kathrein gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Kathrein zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von Kathrein zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 10.000 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 100.000 begrenzt.

Kathrein trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Kathrein beruht. Die Haftung für Schäden aus leichtem Verschulden ist ausgeschlossen.

9. Mitteilungen der Kathrein

Zahlungsaufträge mit Durchführungsdatum in der Zukunft sind in ELBA beauftragbar, jedoch erst wieder mit Valutatag ersichtlich.

Nur Kontoauszüge sind abrufbar. Die anderen Mitteilungen sind nur über TIPAS+ abrufbar.

10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Teilnahmevereinbarung sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von Kathrein spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei Kathrein vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt.

Darauf wird Kathrein den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird Kathrein den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird Kathrein bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

Auch darauf wird Kathrein im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden der Verbraucher ist mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

11. Finanzstatus

Der im Rahmen des Electronic Banking über Internet zur Verfügung gestellte Finanzstatus ermöglicht dem Kunden einen Überblick über seine finanzielle Situation. Nähere Informationen zum Finanzstatus enthält die "Hilfe" auf der Gesamtübersicht des Finanzstatus auf der diesbezüglichen Internetseite.

12. Software-Lizenz

Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung stellt Raiffeisen vermittelt durch Kathrein ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung.

Die für die Inanspruchnahme der electronic-banking-Dienstleistungen einer anderen Bank unter Verwendung des Programms notwendige Vereinbarung ist mit der betreffenden Bank gesondert abzuschließen. Die an Kathrein zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltsansprüche anderer Banken, mit denen unter Verwendung des von Raiffeisen durch Kathrein zur Verfügung gestellten Programms Datenfernübertragung betrieben wird, und nicht die Kosten der erforderlichen Datenübertragungsleitungen.

13. Besondere Bedingungen für Inhaber eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto)

Für Inhaber eines Basiskontos steht ausschließlich ELBA-internet zur Verfügung. Die ELBA-Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung, finden unter Berücksichtigung der Vorgaben des §§ 23-28 VZKG (Verbraucherzahlungskontengesetz) Anwendung, insbesondere ist eine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit - wie oben in Punkt 6. geregelt - grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Überweisungslimit beträgt maximal EUR 500,-- pro Transaktion sofern eine ausreichende Deckung des Basiskontos vorhanden ist.